

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – JULI 2026

C. 1013 CIC

Mandatum apostolicum

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/359](https://doi.org/10.5282/nomokanon/359)

veröffentlicht am 16.07.2026

KANON DES MONATS – JULI 2026

C. 1013 CIC

Mandatum apostolicum

MARTIN REHAK

Nulli Episcopo licet quemquam consecrare in Episcopum. nisi prius constet de pontificio mandato.

Keinem Bischof ist es gestattet, jemanden zum Bischof zu konsekrieren, sofern nicht vorher der päpstliche Auftrag feststeht.

„Vanity — definitely my favorite sin“
(Al Pacino as „John Milton“ in „The Devil's Advocate“, Warner Bros., 1997)

Der 1. Juli 2026 war ein trauriger Tag für die katholische Kirche – auch wenn die sektenhaften¹ Lefebvrianer ihre Freude über vier neue Bischöfe nicht verhehlen konnten.²

Denn die beiden verbliebenen Weihbischöfe der Priesterbruderschaft des Hl. Pius X., Alfonso de Galarreta als Hauptkonsekrator und Bernard Fellay als (einziger) Mitkonsekrator, haben vier Patres der Bruderschaft – den Schweizer Pascal Schreiber, den US-Amerikaner Michael Goldade sowie die Franzosen Michel Poinssinet de Sivry und Marc Hanappier – zu Bischöfen geweiht; wobei unklar (um nicht zu sagen zweifelhaft) ist, ob hier gemäß der von der Bruderschaft selbst vertretenen, dezidiert und konsequent das Zweite Vatikanische Konzil ignorierenden Theologie ein Sakrament gespendet wurde.³ Die Bischofsweihe war illegal, d.h. unerlaubt, da das gemäß c. 1013 CIC erforderliche päpstliche Mandat nicht vorlag.⁴

¹ Vgl. Tück, Jan-Heiner / Finger, Evelyn, Rebellion von rechts, in: Die Zeit Nr. 28/2006 vom 24.06.2006, 54.

² Vgl. Generalhaus FSSPX (Hg.), Erklärung des Generalhauses nach den Bischofsweihen, at: <https://fsspx.news/de/news/erklaerung-des-generalhauses-nach-den-bischofsweihen-59913> [Zugriff am 02.07.2026].

³ Vgl. Priesterbruderschaft St. Pius X. (Hg.), Katholisches Glaubensbekenntnis zur Erleuchtung der Seelen angesichts der modernen Irrtümer, at: https://fsspx.news/sites/default/files/documents/katholisches_glaubensbekenntnis_de_2.pdf [Zugriff am 01.07.2026], bekennt unter Nr. 110 ausdrücklich nur die „Priesterweihe“ als eines der sieben wahren Sakramente des Neuen Bundes. In der deutschen Fassung des Libretto zu den Bischofsweihen vom 01.07.2026, online abrufbar at: <https://econe2026.ch/programme> [Zugriff am 02.07.2026] heißt es auf S. iiiii: „Der Papst und die Bischöfe sind jedoch, sobald sie rechtmäßig ernannt sind, verpflichtet, die Bischofsweihe zu empfangen – sofern sie diese noch nicht erhalten haben –, die sie benötigen, um ihr Amt auszuüben. Das Bischofsamt [!] verleiht nämlich die Fülle des Priestertums bzw. des Sakraments der Weihe und vermittelt kraft dieser Weihe die Vollmacht, die Sakramente der Firmung und der Weihe zu spenden sowie alle Weihen von Personen oder Gegenständen vorzunehmen, die mit der Religion in Zusammenhang stehen.“

⁴ Es mag erstaunen, dass die Piusbruderschaft augenscheinlich bereit ist, ihren Status im Lichte des geltenden Kodex des kanonischen Rechts von 1983 und nicht gemäß dem *Codex Iuris Canonici* aus dem Jahr 1917 zu beurteilen und beurteilen zu lassen. Zur Rechtslage gemäß dem CIC/1917 wäre zu sagen, dass gemäß can. 2370 CIC/1917 die Konsekration von Bischöfen ohne päpstliches Mandat ebenfalls von Rechts wegen die Suspension nach sich zog, von der nur der Apostolische Stuhl dispensieren konnte. Da im alten Recht gemäß can. 2236 § 1 CIC/1917 bezüglich des Strafnachlasses begrifflich zwischen der Absolution bei

Dabei ist die Feststellung zu Beginn des Gottesdienstes, ob für die Weihe ein päpstliches Mandat vorliegt, gemäß dem Pontifikale Romanum⁵ ein integrierender Bestandteil der Weiheliturgie. Auf die Frage des Hauptkonsekrators: „*Habetis mandatum Apostolicum?*“ folgte in Écône nicht etwa die vorgesehene Antwort: „*Habemus*“ nebst der Aufforderung des Hauptkonsekrators, das päpstliche Mandat vorzulesen. Stattdessen wurde die Frage nach dem *mandatum* mit folgendem selbstfabrizierten Beauftragungstext in französischer Sprache beantwortet:

„C'est l'Église catholique et romaine, toujours fidèle aux saintes traditions reçues des Apôtres, qui, dans des circonstances tout à fait exceptionnelles, exige que nous pourvoyions au maintien de ces saintes traditions – c'est-à-dire le dépôt de la foi – et prenions les moyens nécessaires pour les transmettre fidèlement à tous les hommes pour le salut de leur âme.

Étant donné que depuis le concile Vatican II jusqu'à aujourd'hui, les autorités de l'Église sont animées d'un esprit contraire à celui de la Foi, et agissent contre la sainte Tradition – « ils ne supportent plus la saine doctrine, détournant l'ouïe de la vérité, pour se tourner vers des fables », comme le dit saint Paul à Timothée dans sa seconde épître (IV, 3-5) –, nous estimons devant Dieu qu'il est un devoir sacré envers la sainte Église et envers les âmes de procéder à la consécration d'évêques pleinement fidèles à la sainte Tradition et au Magistère constant de l'Église.

D'autre part, nous entendons partout dans le monde les âmes nous réclamer que, par la prédication de la Vérité et l'administration des sacrements, leur soit donné le Pain de Vie, qui est le Christ. C'est pourquoi, ayant pitié de cette foule, nous avons le très grave devoir de transmettre la grâce épiscopale à ces chers prêtres, afin qu'eux-mêmes puissent conférer la grâce sacerdotale à de nombreux clercs formés selon les saintes traditions de l'Église catholique. Et nous estimons que toutes peines et censures qui seraient portées contre cette démarche n'ont aucune valeur.

Conformément à cette exigence impérieuse de l'Église catholique et romaine, toujours fidèle, nous choisissons ces quatre prêtres ici présents comme évêques auxiliaires de la Fraternité Sacerdotale Saint-Pie X, dans le seul et unique but de servir la sainte Église romaine:

- Monsieur l'abbé Pascal Schreiber, directeur du Séminaire du Sacré-Cœur, à Zaitzkofen, en Allemagne;
- Monsieur l'abbé Michael Goldade, directeur du Séminaire Saint-Thomas-d'Aquin, à Dillwyn, aux États-Unis;
- Monsieur l'abbé Michel Poinset de Sivry, supérieur du district du Benelux;

Zensuren (Beugestrafen) und der Dispens bei Vindikativstrafen (Sühnestrafen) unterschieden wurde, wäre – in der (unsicheren) Annahme, dass der CIC/1917 rechtssprachlich exakt redigiert wurde – hier also davon auszugehen, dass can. 2370 CIC/1917 eine Sühnestrafe als Tatstrafe verhängte, vgl. dazu *Jone, Heribert*, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärung der Kanones, Bd. 3, Paderborn ²1953, 620. Damit käme can. 2284 CIC/1917, der – ähnlich dem jetzigen c. 1335 CIC, vgl. dazu unten bei Anm. 29 – im Falle von Bitten der Gläubigen eine Suspension der Suspension als Zensur kannte, nicht zum Zuge. Statt der gesetzlichen Strafaussetzung wäre für die Erlaubtheit priesterlicher Aktivitäten also stets der Strafnachlass qua Dispens des Apostolischen Stuhls erforderlich. Honni soit qui mal y pense.

⁵ Vgl. *Pontifikale Romanum*, De Consecratione Electi Episcopum; Texte auch online at: https://www.introibo.net/download/buecher/pontifikale_romanum.pdf [Zugriff am 01.07.2026].

- Monsieur l'abbé Marc Hanappier, professeur au Séminaire Saint-Thomas-d'Aquin, à Dillwyn, aux États-Unis.⁶

Dabei handelte es sich wohl (nahezu) wörtlich um denselben Text, der an dieser Stelle bereits bei den irregulären Bischofsweihen der Bruderschaft im Jahr 1988 benutzt worden war und den dem Vernehmen nach Erzbischof Marcel Lefebvre persönlich formuliert hatte.⁷ Nach der Verlesung kehrte man mit der Antwort: „*Deo gratias*“ zur lateinischen Sprache und den von der Liturgie der Kirche vorgesehen Texten und Abläufen zurück.

Das *mandatum*, von dem c. 1013 CIC handelt, ist zu verstehen als ein vom amtierenden Papst (und keiner sonstigen Autorität) zeitlich vor der Bischofsweihe ausdrücklich oder wenigstens einschliessweise wirklich erteilter Auftrag, der regelmäßig in der feierlichen Ernennungsurkunde des Bischofselekten schriftlich niedergelegt und ausgefertigt wird.⁸ An all dem fehlt es hier.

Der vorstehende Beauftragungstext stellt, nüchtern betrachtet, nichts anders als ein wortreich und sprachgewaltig verbrämtes „Nein, wir haben kein Mandat“ dar. Stattdessen wird – durchaus offensiv – behauptet, anstelle des päpstlichen Mandats sei es die katholische und römische Kirche höchstselbst, die von der Bruderschaft eine Missachtung der kirchlichen Rechtsordnung verlangt. Zur weiteren Begründung werden zum einen angebliche pastorale Zwänge angeführt. Zum anderen wird die Notwendigkeit behauptet, im Alleingang die apostolischen Traditionen, die wiederum mit dem *depositum fidei* identifiziert werden, zu bewahren.⁹

⁶ Vgl. at: <https://fsspx.news/fr/news/habetis-mandatum-apostolicum-declaration-lue-avant-les-consecrations-episcopales-59936> [Zugriff am 02.07.2026]; deutsche Übersetzung at: <https://fsspx.de/de/news/habetis-mandatum-apostolicum-erklarung-vor-den-bischofsweihen-verlesen-wurde-59936> [Zugriff am 02.07.2026]: „Es ist die römisch-katholische Kirche, die stets den von den Aposteln überlieferten heiligen Traditionen treu bleibt und unter ganz außergewöhnlichen Umständen von uns verlangt, dass wir für die Bewahrung dieser heiligen Traditionen – also des Glaubensgutes – sorgen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sie allen Menschen zum Heil ihrer Seelen getreu weiterzugeben. Da die kirchlichen Autoritäten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil bis heute von einem Geist beseelt sind, der dem des Glaubens entgegensteht, und gegen die heilige Tradition handeln – ‚sie ertragen die gesunde Lehre nicht mehr, sondern wenden ihr Ohr von der Wahrheit ab, um sich Fabeln zuzuwenden‘, wie der heilige Paulus im zweiten Brief an Timotheus (IV,3–5) sagt –, halten wir es vor Gott für eine heilige Pflicht gegenüber der heiligen Kirche und gegenüber den Seelen, Bischöfe zu weihen, die der heiligen Tradition und dem beständigen Lehramt der Kirche voll und ganz treu sind. Andererseits hören wir überall auf der Welt, wie die Seelen uns darum bitten, dass ihnen durch die Verkündigung der Wahrheit und die Spendung der Sakramente das Brot des Lebens, das Christus ist, gegeben werde. Deshalb haben wir, aus Mitleid mit dieser Menge, die schwerwiegende Pflicht, diesen lieben Priestern die bischöfliche Gnade zu vermitteln, damit sie selbst die priesterliche Gnade an zahlreiche Kleriker weitergeben können, die nach den heiligen Traditionen der katholischen Kirche ausgebildet wurden. Und wir sind der Ansicht, dass alle Strafen und Zensuren, die gegen dieses Vorgehen verhängt würden, keinerlei Gültigkeit haben. Entsprechend dieser dringenden Forderung der römisch-katholischen und stets treuen Kirche bestellen wir die vier hier anwesenden Priester zu Weihbischöfen im Dienst der Priesterbruderschaft St. Pius X., mit dem einzigen und alleinigen Ziel, der heiligen römischen Kirche zu dienen: H.H. Pater Pascal Schreiber, Regens des Priesterseminars Herz Jesu in Zaitzkofen, Deutschland; H.H. Pater Michael Goldade, Regens des Priesterseminars St. Thomas von Aquin in Dillwyn, USA; H.H. Pater Michel Poinset de Sivry, Oberer des Distrikts Benelux; H.H. Pater Marc Hanappier, Dozent am Seminar St. Thomas von Aquin in Dillwyn, USA.“

⁷ Vgl. den Abdruck des Pseudo-*mandatum* von 1988 in deutscher Übersetzung bei Ahlers, Reinhild / Krämer, Peter (Hg.), Das Bleibende im Wandel. Theologische Beiträge zum Schisma von Marcel Lefebvre, Paderborn 1990, 121; Mura, Gérard, Bischofsweihen durch Erzbischof Lefebvre. Theologische Untersuchung der Rechtmäßigkeit, Schierling-Zaitzkofen 1992, 161 f.

⁸ Vgl. Althaus, Rüdiger, c. 1013, Rn. 3–4, in: MKCIC (Stand: Februar 2006).

⁹ Diese Einlassung ist, nebenbei bemerkt, ihrerseits häresieverdächtig, und dies sogar in mehrfacher Hinsicht. Der erste Fehler besteht darin, die für eine angemessene theologische Hermeneutik unverzichtbare Unterscheidung Yves Congars zwischen der apostolischen Tradition und den kirchlichen Traditionen nicht zu rezipieren. Dies hat zur Folge, dass in völlig unreflektierter Weise auch nicht geoffenbarte, rein kirchliche Traditionen unter den Begriff des *depositum fidei*, des offenbarten Glaubensguts gefasst werden und dieses dadurch verfälscht wird – zwar nicht durch Verkürzung, wie sie die Theologen der Bruderschaft gerne ihren theologischen Gegnern vorwerfen; wohl aber durch Überdehnung, Mt. 23,4 lässt grüßen. Sodann ist es ein Irrtum, zu meinen, es sei exklusiv die Piusbruderschaft (und nicht das authentische Lehramt des Papstes, des Bischofskollegiums und aller Bischöfe), welche über die Rechtgläubigkeit der restlichen Kirche zu richten habe.

Das einzige, was man mit viel Wohlwollen der Piusbruderschaft bei ihrer insgesamt verfehlten Berufung auf eine von ihr nach ihrem theologischen Weltbild modellierte, imaginäre katholische und römische Kirche aller Zeiten zugutehalten könnte, ist der Umstand, dass diese leicht hypertrophische, von den real existierenden Gläubigen abstrahierende Redeweise von „der Kirche“ bereits im amtlichen Text der Weiheliturgie begegnet: „*Reverendissime Pater, postulat sancta mater Ecclesia catholica, ut hos praesentes presbyteros ad onus episcopatus sublevetis.*“¹⁰

Die im *Pseudo-mandatum* behaupteten außergewöhnlichen Umstände hingegen sind im schwachen Versuch der Rechtfertigung des unerlaubten Treibens herbeigeschrieben und entbehren jeder Sachgrundlage. Die Verantwortlichen der Bruderschaft wandeln dabei bis heute erkennbar in der von Gérard Mura gelegten Spur,¹¹ der meinte, unter Berufung auf einen vermeintlichen Notstand, die fehlende Verpflichtungskraft ungerechter Gesetze, den Grundsatz vom Heil der Seelen als oberstem Gesetz und das „*Ecclesia supplet*“-Prinzip die Rechtmäßigkeit der unerlaubten Bischofsweihen nachweisen zu können. Seine Argumentation ist indes schlechterdings unhaltbar.

Meiner bescheidenen Meinung nach stellt die Berufung auf einen vermeintlichen Notstand wohl die zentrale Lebenslüge der Piusbruderschaft dar. Einen solchen Notstand, der spezifisch dazu nötigen würde, Bischofsweihen ohne päpstliches Mandat zu erteilen, hat es in Wahrheit jedoch niemals gegeben. Das folgt mit zwingender Logik aus der Tatsache, dass gemäß dem Protokoll¹² zu den Verhandlungen zwischen Joseph Ratzinger und Marcel Lefebvre am 4./5. Mai 1989, das von beiden unterschrieben worden war,¹³ Rom zu dem grundsätzlichen Zugeständnis bereit gewesen ist, einem von Écône benannten Priester das *mandatum apostolicum* für dessen Bischofsweihe zu gewähren.¹⁴ Hätte sich der Erzbischof an diese Vereinbarung gehalten – wie bekanntlich nicht –, wäre zumindest in weiherechtlicher Hinsicht alles in bester Ordnung gewesen. Es kann in diesem Zusammenhang dann im Übrigen dahinstehen, ob Lefebvre diese Vereinbarung deshalb am darauffolgenden Tag aufgekündigt hat, weil er (wie manche sagen) sich gegenüber den Hardlinern in den eigenen Reihen nicht durchzusetzen vermochte; oder weil (wie sein Hagiograph Bernard Tissier de Mallerais) ausführt, er aus lauter Argwohn gegenüber dem Apostolischen Stuhl diesem die genauen Einzelheiten und weitergehenden Bedingungen der geplanten Bischofsweihe(n) diktieren wollte.¹⁵ Ein Notstand, der allein darin besteht, dass man erstens das Thema Bischofsweihe vom Gesamtkomplex der Verhandlungen um den irregulären Status der Priesterbruderschaft isolieren wollte, mit anderen Worten also als Vorleistung und Vorbedingung für die von Rom intendierte Aussöhnung ansah, und zweitens (in

¹⁰ Vgl. *Pontifikale Romanum*, De Consecratione Electi Episcopum (Anm. 5).

¹¹ Vgl. Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7).

¹² Den Wortlaut des Protokolls in deutscher Übersetzung wird mitgeteilt at: <https://www.fssp.org/de/protokoll-uber-ein-nehmen-zwischen-dem-hl-stuhl-und-der-priesterbruderschaft-st-pius-x/> [Zugriff am 10.07.2026]; für ein Referat der wichtigsten Inhalte vgl. Bekanntmachung des Hl. Stuhls vom 16.6.1988, in: Der Apostolische Stuhl. Ansprachen, Predigten und Botschaften des Papstes, Erklärungen der Kongregationen. Dokumentation 8 (1989) 1829–1833, hier 1829 f. (Ziff. 2).

¹³ Vgl. zu diesen Vorgängen aus der (stilisierten?) Innenperspektive Tissier de Mallerais, Bernard, Marcel Lefebvre. Eine Biographie, Stuttgart 2009, 578–594; zur Einordnung außerdem lesenswert Müller, Ludger, Der Fall Lefebvre. Chronik eines Schismas, in: Ahlers / Krämer (Hg.), Das Bleibende im Wandel (Anm. 7), 11–34, hier 25–31; Bischof, Franz Xaver, Widerstand und Verweigerung. Die Priesterbruderschaft St. Pius X. Chronologie eines Schismas, in: Münchener Theologische Zeitschrift 60 (2009) 234–246, hier 242.

¹⁴ Eine solche Bischofsweihe sollte eingebettet sein in komplexes Gesamtpaket aus lehrmäßigen Klärungen und der Ordnung des kanonischen Status der Unternehmungen Lefebvres; dazu bestimmte Punkt 5.2 des Protokolls: „Aus praktischen und psychologischen Gründen erscheint jedoch die Konsekration eines Bischofs, der Mitglied der Bruderschaft ist, von Nutzen zu sein. Deshalb schlagen wir im Rahmen der doktrinalen und kanonistischen Lösung der Wiederversöhnung dem Heiligen Vater vor, einen aus der Bruderschaft ausgewählten und von Erzbischof Marcel Lefebvre vorgestellten Bischof zu ernennen.“

¹⁵ Vgl. Tissier de Mallerais, Biographie (Anm. 13), 585–594.

Bezug auf das Datum der Weihe, der Zahl und der Person der Weihekandidaten) dem Apostolischen Stuhl das Heft des Handelns entreißen und selbstherrlich die Dinge in die eigene Hand nehmen wollte, ist kein rechtlich relevanter Notstand, sondern zumindest Ungehorsam, wenn nicht gar ein schismatischer Akt.¹⁶ Jedenfalls ist in diesem Zusammenhang die sublimen „Los-von-Rom-Bewegung“ bemerkenswert, die schon damals in der Tatsache manifest wurde, dass ein Bischof allein nicht genug war;¹⁷ oder anders gesagt es Erzbischof Lefebvre als seine Aufgabe und Obliegenheit ansah, seine Nachfolge, d.h. eine von ihm ausgehende bischöfliche Sukzession zu sichern.¹⁸ Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass Lefebvre den damaligen Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre anscheinend deshalb verachtete, weil Ratzinger in einer Audienz für den Erzbischof im Juli 1987 die Lehre vom sozialen Königtum Christi in einem katholischen Staat abgelehnt hatte.¹⁹

16 Für die Bewertung als schismatischer Akt spricht bei alldem zweifelsfrei die Haltung, die laut *Mura*, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 42, Erzbischof Lefebvre in seinem Schreiben an den Heiligen Vater vom 02.06.1988 zum Ausdruck brachte: „Es ist nutzlos, die Kolloquien und Kontakte fortzusetzen. Wir haben nicht dasselbe Ziel. Sie wollen uns eingliedern und uns wiederversöhnen, und wir, wir wollen anerkannt werden so, wie wir sind. Wir wollen die Tradition fortsetzen, wie wir es tun.“

Diese Haltung ist bis heute unverändert, woran die Verlautbarungen der Piusbruderschaft aus jüngerer und jüngster Zeit keinen Zweifel lassen, vgl. *Pagliarani, Davide*, Schreiben an Kardinalpräfekt Fernández vom 18.02.2026, in deutscher Übersetzung at: <https://fsspx.org/de/publications/schreiben-von-pater-pagliarani-kardinal-fernandez-57315> [Zugriff am 01.07.2026]: „Wir beide wissen im Voraus, dass wir uns auf lehrmäßiger Ebene nicht einigen können, insbesondere bezüglich der grundlegenden Orientierungen, die seit dem II. Vatikanischen Konzil eingeschlagen wurden“; *ders.*, Schreiben an Seine Heiligkeit Papst Leo XIV. vom 03.07.2026, in deutscher Übersetzung at: <https://fsspx.news/de/news/schreiben-den-heiligen-vater-bezueglich-des-dekrets-des-dikasteriums-fuer-glaubenslehre-59956> [Zugriff am 10.07.2026]: „Die Bruderschaft verspricht Ihnen, [...] all ihre Kräfte der Bewahrung der Tradition zu widmen und diese in den Dienst der Kirche zu stellen. [...] Ich bin gewiss, dass eines Tages Sie selbst oder einer Ihrer Nachfolger diesen Dienst werden nutzen können und wollen, dessen Angebot – in der Kirche und für die Kirche – unseren einzigen Daseinsgrund darstellt. [...] Wir sind sicher, dass eines Tages Sie selbst oder einer Ihrer Nachfolger sich das Programm des heiligen Pius X. zu eigen machen wird: „Alles in Christus erneuern“, Instaurare omnia in Christo. An jenem Tag wird der Heilige Vater in der Priesterbruderschaft St. Pius X. [...] ein kleines Heer loyaler Söhne [vorfinden], die zu allem bereit sind, um [...] vor der gesamten Menschheit die unveräußerlichen Rechte Christi des Königs über alle Seelen und über alle Nationen einzufordern.“

In diesen Worten kommt nicht nur das politische Ziel der Piusbruderschaft, resultierend in und aus einer unheiligen Allianz mit Kräften am rechten Rand des politischen Spektrums, zum Ausdruck, sondern auch das kirchenpolitische, bestehend darin, Rom zu bekehren und die Gesamtkirche einschließlich ihres Lehramts insbesondere in all jenen Punkten, die *ders.*, Schreiben an Monsignore Pozzo vom 17.01.2019, at: <https://fsspx.org/de/news/schreiben-von-pater-pagliarani-mgr-pozzo-vom-17-januar-2019-57312> [Zugriff am 01.07.2026], benannt hatte, auf die Linie der Bruderschaft zu bringen: „Die ekklesiologischen Grundlagen des Ökumenismus; die Praxis des Ökumenismus durch die Hierarchie der Kirche; die Grundlagen und Ziele des interreligiösen Dialogs; das Heil der Juden nach dem aktuellen Lehramt; die neue Konzeption des Priestertums, seine theologischen Grundlagen und seine liturgischen Konsequenzen; das petrinische Amt im Licht von *Apostolos Suos, Ut Unum Sint* und den anderen Lehren Johannes Pauls II.; die Synodalität im Rahmen des aktuellen Lehramts; die aktuelle Lehre über die eheliche Moral; der Primat und die Rolle des Gewissens im konziliaren und nachkonziliaren Lehramt.“

Das Vorliegen eines Schismas wird daher wohl zu Recht bejaht im Dekret Prot.N. 99/2009 des Dikasteriums für die Glaubenslehre vom 02.07.2026, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/07/02/0568/01077.html> nebst Nota esplicativa des nämlichen Dikasteriums vom selben Tag, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/07/02/0568/01078.html> [Zugriffe am 02.07.2026]; vgl. ebenso *Pulte, Matthias*, Schisma mit Ansage. Unerlaubte Bischofsweihe der Piusbrüder, in: Herder-Korrespondenz 80/7 (2026) 31–33.

17 Laut *Tissier de Mallerai*, Biographie (Anm. 13), 581, soll der Erzbischof dem Kardinal gegenüber daraufhin erklärt haben: „Eminenz, selbst wenn Sie uns alles zugestehen: einen Bischof, eine gewisse Unabhängigkeit in Bezug auf die Ortsbischofe, [...] so können wir doch nicht zusammenarbeiten, weil wir nach zwei verschiedenen Richtungen hin wirken: Sie arbeiten auf die Entchristlichung der Gesellschaft und der Kirche hin, wir dagegen arbeiten an ihrer Verchristlichung.“

Ein Urteil, das auf seine Weise offenbart, dass nicht Theologie sondern Ideologie die Gedankenwelt der Piusbruderschaft diktiert. Denn wieso genau sollte es verwerflich und ein Zeichen mangelnden katholischen Glaubens sein, angesichts des Schriftworts aus Joh 18,36: „Mein Königreich ist nicht von dieser Welt“ das Königtum Christi nicht (wie die Piusbruderschaft) als innerweltlich durch entsprechende Realpolitik anzustrebendes irdisches Ziel, sondern (mit der *opinio communis* in der katholischen Kirche) eschatologisch zu deuten?

18 Vgl. *Mura*, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 39; *Tissier de Mallerai*, Biographie (Anm. 13), 590.

19 Vgl. *Tissier de Mallerai*, Biographie (Anm. 13), 580–582.

Im Übrigen beweist die erfolgreiche Existenz der Priesterbruderschaft St. Petrus und anderer „Ecclesia-Dei“-Gemeinschaften, dass es ohne weiteres möglich ist, in der katholischen Kirche das Anliegen der Tradition in tatsächlicher Treue zum Heiligen Vater zu vertreten, ohne dafür auf unerlaubte Bischofsweihen angewiesen zu sein.²⁰

In einem zweiten Gedankenschritt wird die Rechtmäßigkeit der Bischofsweihen vom 30. Juni 1988 und 1. Juli 2026 auf die These gestützt, das hier von der Piusbruderschaft verletzte kanonische Gesetz sei schädlich und daher ungültig.²¹ Dazu werden zunächst Thomas von Aquin, Francisco Suarez, Thomas de Vio Cajetan, John Henry Newman und Gommarus Michiels bemüht um zu zeigen, dass es denkbarer Weise Gesetze gibt, die schädlich sind, weil sie nicht dem Gemeinwohl dienen, und deshalb unbeachtlich seien.²² Daher sei folglich das päpstliche Verbot der Bischofsweihen – streng genommen müsste man meines Erachtens sagen: die Nichtgewährung des *mandatum apostolicum* – „ungültig und juridisch inexistent“²³ oder mit anderen Worten null und nichtig. Um diesen faszinierenden Kurzschluss nachvollziehen zu können, wäre es wohl zu allererst notwendig gewesen nachzuweisen, dass c. 1013 CIC ein schädliches, dem kirchlichen Allgemeinwohl abträgliches Gesetz ist. Dieser Nachweis wird indes nicht gelingen, weswegen sich Mura auch gar nicht daran versucht.²⁴ Stattdessen wird davon – *sit venia verbo* – gefaselt, man könne „von einer partiellen faktischen Unerreichbarkeit [des Papstes] als Gesetzgeber sprechen, insofern in einem Punkt [sc. der per Ultimatum eingeforderten Bischofsweihe] auf Verlangen kein gültiges Gesetz erlangt werden konnte“²⁵. Dazu wird zunächst der Übersprung von der Kategorie des Gesetzes in die Kategorie der Anwendung des Gesetzes mit der Bemerkung beiseite gewischt, laut den *auctores probati* des Kirchenrechts sei die Abgrenzung zwischen Gesetz (*lex*) und Vorschrift (*praeceptum*) oft schwierig.²⁶ Sodann wird in etwa dahingehend argumentiert, es sei – da der habituelle Wille des Papstes immer darauf abziele, das Wohl der Kirche zu fördern – dem Papst von Rechts wegen verwehrt, seinen Willen in einer Weise zu aktualisieren, der objektiv gegen die Interessen der Kirche ist.

All dies vermag indes niemanden darüber hinwegzutäuschen, dass es in der Frage des (verweigten) päpstlichen Mandats nicht um die Frage geht, ob das Gesetz – hier c. 1013 CIC – dem Allgemeinwohl förderlich ist oder nicht, sondern einzig und allein darum, dass die konkrete Anwendung dieses Gesetzes im Einzelfall der Piusbruderschaft nicht passt; oder etwas höflicher

²⁰ Folgerichtig Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 50–73, mit entsprechender Polemik gegen die Priesterbruderschaft St. Petrus, die sich mit dem von der Piusbruderschaft behaupteten Notstand arrangiere, statt ihn zu bekämpfen.

²¹ Vgl. Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 74–84.

²² Vgl. dazu auch Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 100–105

²³ Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 83.

²⁴ Im Gegenteil beweist ein einfaches Gedankenexperiment schlagend, dass c. 1013 CIC in Wahrheit durchaus dem recht verstandenen kirchlichen Allgemeinwohl dient: Man stelle sich vor, ein Bischof weiht, um in einer kirchenpolitisch brisanten Versammlung einer Bischofskonferenz oder einer sonstigen Synode die Mehrheitsverhältnisse in seinem Sinn zu beeinflussen, kurzerhand 10 seiner Parteigänger zu Bischöfen. Und man stelle sich weiter vor, andere Bischöfe weihen daraufhin 40 Parteigänger einer anderen Richtung ebenfalls zu Bischöfen, um so für eine angemessene Repräsentation der wahren Kräfteverhältnisse zu sorgen. Wohin dann nach der Synode mit 50 überflüssigen Weihbischöfen, bei denen das Weihesakrament für Zwecke der Kirchenpolitik missbraucht worden ist?

²⁵ Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 81.

²⁶ Mura bezieht sich dabei auf Vermeersch, Arthur / Creusen, Joseph, *Epitome iuris canonici cum commentariis*, Bd. 1, Mecheln 1947, 136 (Nr. 135), dort wohl auf die Bemerkung: „Itaque neque varia extensione neque ex diversa diuturnitate discrimen legis et praecepti proprie repetendum est.“

Es sei angemerkt, dass dieses Problem insofern künstlich erzeugt ist, als der CIC/1917 im Gegensatz zum CIC/1983 gerade keine entfaltete Lehre vom Einzelverwaltungsakt kannte.

formuliert, weil sie der – allerdings irrigen – Meinung ist, ihre partikulären Interessen und das Allgemeinwohl der Kirche würden immer und notwendigerweise vollumfänglich miteinander übereinstimmen.

Getrieben von dem Wunsch, ein päpstliches Mandat aufgrund eines habituellen päpstlichen Willens herbeizukonstruieren, zeigt sich Mura in einem dritten Gedankenschritt davon überzeugt, dass die von ihm gewähnte Gesetzeslücke, die er durch das Deklarieren von c. 1013 CIC als vermeintlich schädlich und daher ungültig selbst geschaffen hat, nun gemäß c. 19 CIC durch allgemeine Rechtsprinzipien aufzufüllen sei, näherhin durch den Grundsatz „*salus animarum suprema lex*“.²⁷ Dieser Grundsatz sei Ausdruck päpstlichen Willens und impliziere, nachdem das Verbot der irregulären Bischofsweißen als seinerseits nichtig erkannt ist, dass diese in Wahrheit geboten seien.

Dass die Prämisse dieser Argumentation, nämlich eine Nichtigkeit des c. 1013 CIC aufgrund erwiesener Allgemeinwohlschädlichkeit, nicht zutrifft, wurde bereits gesagt. Doch selbst wenn es anders wäre, verkennt die Argumentation, dass sich aus Rechtsprinzipien nicht ohne weiteres konkrete Rechtsnormen oder gar Einzelfallentscheidungen ableiten lassen. Etwas konkreter gesagt: Aus dem Grundsatz „*salus animarum suprema lex*“ könnte man meines Erachtens zwar folgern, dass es in der Kirche in ausreichender Zahl Bischöfe geben muss; aber das heißt noch lange nicht, dass dieser Grundsatz jedem x-beliebigen Bischof befiehlt, Bischofsweißen vorzunehmen, wenn ihm gerade danach ist bzw. weil er meint, es läge ein rechtfertigender Notstand vor und der Papst sei (zwar nicht physisch, wohl aber für das eigene kirchenpolitische Anliegen) unerreichbar.

Das wird gerade angesichts des konkreten Streitfalls offenkundig, in dem es um Weihekandidaten ging und geht, die bereits aufgrund ihrer irregulären Priesterweihe mit einer Suspension belegt sind (vgl. c. 1383 CIC a.F. = c. 1388 § 1 CIC n.F.) und sich gemäß c. 1382 CIC a.F. = c. 1387 CIC n.F. bei der Bischofsweihe die Tatstrafe der Exkommunikation zuziehen. Es dient nämlich sicherlich nicht dem Heil der Seelen, wenn Priester und Bischöfe am Start sind, deren kanonischer Status – milde gesagt – ungeordnet ist. Dies zeigt sich besonders darin, dass es in diesen Fällen nicht angeht, ihnen etwa die für die Gültigkeit sakramentaler Lossprechungen unabdingbare Beichtbefugnis oder die für formgültige Eheschließungen erforderliche delegierte Befugnis zur Trauungsassistenz zu gewähren.²⁸ Eine umfassende Pastoral, die dem Heil der Seelen in recht verstandener Weise dient, kann sich nicht darin erschöpfen, dass man den (natürlich bei der eigenen Anhängerschaft bestellten) Bitten um Sakramentenspendungen, die gemäß c. 1335 S. 2 CIC zu der Aussetzung von als Tatstrafen verwirkten Beugestrafen führen, nachkommt.²⁹

²⁷ Vgl. Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 84–89.

²⁸ Allerdings hatte Franziskus, Apostolisches Schreiben *Misericordia et misera* vom 20.11.2016, dort Nr. 12, in: AAS 105 (2016) 1311–1327, hier 1320, in großzügiger Weise den Priestern der Bruderschaft die zuvor fehlende Beichtbefugnis gewährt; zur eventuellen Delegation von Priestern der Bruderschaft zur Eheschließungsassistenz vgl. zudem *Päpstliche Kommission Ecclesia Dei*, Brief an die Bischöfe der betroffenen Bischofskonferenzen über die Erlaubnis zur Feier der Eheschließung der Gläubigen der Priesterbruderschaft St. Pius X. vom 27.03.2017, in: AAS 109 (2017) 426–427. Das alles sollte seit dem 02.07.2026 hinfällig sein, nachdem Dikasterium für die Glaubenslehre festgestellt hat (vgl. dazu oben Anm. 17), dass die Priester der Bruderschaft sich im Schisma befinden und somit gemäß c. 1364 § 1 CIC exkommuniziert seien. Richtig ist allerdings, dass sich das Dikasterium für die Glaubenslehre nicht ausdrücklich zu einem Entzug der von Papst Franziskus gewährten Beichtbefugnis geäußert hat; ein schwerwiegender Grund im Sinne des c. 974 § 1 CIC läge indes vor.

²⁹ Zur Problematik des c. 1335 S. 2 CIC vgl. Lüdicke, Klaus, c 1335, Rnn. 5–8, in: MKCIC (Stand: Dezember 1998).

Zu guter Letzt wird schließlich viertens das Prinzip „*Ecclesia supplet*“ bemüht, gemäß welchem die Kirche unter bestimmten Umständen fehlende Jurisdiktionsgewalt von Rechts wegen ersetzt. Insoweit gelingt es Mura zwar, die Rechtslage im Ansatz zutreffend darzustellen.³⁰ Die Suppletion hat nämlich zur Folge, dass entweder in einem allgemeinen Irrtum unzutreffender Weise angenommen wird, eine geweihte Person verfüge über Leitungsgewalt oder sonstige sakramentenrechtliche Befugnisse; oder eine geweihte Person tatsächlich und aus nachvollziehbaren Gründen daran zweifelt, sei es auf tatsächlicher oder rechtlicher Ebene, ob sie nicht doch über jene Leitungsgewalt bzw. jene Befugnisse verfügt, die ihr bei zutreffender Bewertung der Sach- und Rechtslage objektiv fehlen. Allein mit der Anwendung auf die konkrete Problemstellung hapert es und erneut wird noch nicht einmal der Versuch unternommen zu zeigen, wie genau aus diesem Grundsatz folgt, dass Erzbischof Lefebvre respektive Weihbischof de Galarreta bei ihren Bischofskonsekrationen über eine positive Sendung seitens der Kirche verfügten. Vielmehr ist allein folgendes richtig: Niemand unterliegt einem Irrtum dergestalt, dass er das selbsterteilte Pseudo-*mandatum* der Piusbruderschaft für eine päpstliche Genehmigung der Bischofsweihen vom 30.06.1988 bzw. 01.07.2026 halten würde.³¹ Die Tatsachen rund um die irregulären Bischofsweihen unterliegen keinerlei Zweifeln. Die von der Piusbruderschaft aufgeworfenen Rechtszweifel in Bezug auf c. 1013 CIC bzw. die Nichterteilung eines päpstlichen Mandats mögen nach dem subjektiven Wunschdenken der Piusbruderschaft bei ihr vorliegen; objektiv und nachvollziehbar begründet sind sie indes nicht.

³⁰ Vgl. Mura, Theologische Untersuchung (Anm. 7), 94 f.

³¹ Im Gegenteil hatte der Präfekt des Dikasteriums für die Glaubenslehre im Vorfeld der geplanten Bischofsweihen autoritativ klargestellt, dass es hierfür am päpstlichen Mandat fehlt, vgl. Fernández, Víctor Manuel, Dichiarazione vom 13.05.2026, at: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2026/05/13/0403/00788.html> [Zugriff am 01.07.2026].